

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben im November 2017 folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der TLG IMMOBILIEN AG erklären, dass die TLG IMMOBILIEN AG (die „Gesellschaft“) den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 (veröffentlicht am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger) („Kodex 2015“) seit der letzten Entsprechenserklärung im März 2017 mit Ausnahme von Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK 2015 (kein Sprecher des Vorstandes), Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2015 (keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder), und Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK 2015 (Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat) entsprochen hat.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären zudem, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (veröffentlicht am 24. April 2017 und in der berichtigten Fassung veröffentlicht am 19. Mai 2017) („Kodex 2017“) - vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen - entspricht und ferner beabsichtigt, künftig vollumfänglich zu entsprechen.

- **ZIFFER 4.2.1 Satz 1 DCGK 2017: DER VORSTAND SOLL EINEN VORSITZENDEN ODER SPRECHER HABEN**

Ziffer 4.2.1 Abs. 1 Satz 1 DCGK 2017 empfiehlt, dass der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandssprechers in Anbetracht der konkreten Corporate Governance der Gesellschaft nicht sinnvoll wäre. Aufgrund der Größe des Vorstandes mit lediglich zwei Mitgliedern und der kollegialen, langjährigen Zusammenarbeit ist eine gute und enge Kooperation sowie eine sachgerechte Verteilung der Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder auch ohne eine Benennung eines Vorsitzenden oder Sprechers sichergestellt.

- **ZIFFER 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2017: EINE ALTERSGRENZE FÜR VORSTANDSMITGLIEDER SOLL FESTGELEGT WERDEN**

Gemäß Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2017 soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Die Gesellschaft hält die Vorgabe einer pauschalen Altersgrenze für kein sinnvolles Kriterium zur Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder. Die Frage einer Altersgrenze stellt sich bei den aktuell in den Vorstand bestellten Personen bereits nicht. Zudem kann bei der Entscheidung über die Zusammensetzung eines funktionsfähigen und effektiven Vorstandes die Bestellung eines Mitgliedes mit langjähriger Erfahrung im Gesellschaftsinteresse sein, so dass eine pauschale Festlegung einer Altersgrenze unabhängig von dem konkreten Kandidaten aus Sicht der Gesellschaft nicht sachgerecht wäre.

- [ZIFFER 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 DCGK 2017: REGELGRENZE FÜR DIE ZUGEHÖRIGKEITSDAUER ZUM AUFSICHTSRAT](#)

Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 DCGK 2017 soll der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen.

Die Gesellschaft hält eine solche Regelgrenze für nicht sachgerecht. Bei der Zusammensetzung eines funktionsfähigen und effektiven Aufsichtsrates ist auf eine gesunde Mischung aus erfahrenen und neu in das Gremium gewählten Aufsichtsratsmitgliedern zu achten. Erfahrene, langgediente Aufsichtsratsmitglieder verlieren nach Einschätzung der Gesellschaft allein durch Zeitablauf weder ihre Unabhängigkeit noch ihren Zugang zu neuen Ideen. Die vom Kodex allgemein in Ziffer 5.4.1 geforderte Vielfalt muss auch in Bezug auf die unterschiedliche Zugehörigkeitsdauer zum Gremium und damit die Erfahrung der Mitglieder gelten. Dem widerspricht die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer.

- [ZIFFER 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK 2017: ERARBEITUNG EINES KOMPETENZPROFILS](#)

Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK 2017 soll der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil erarbeiten.

Die Gesellschaft hält die Erstellung eines zusätzlichen Kompetenzprofils grundsätzlich für ein sinnvolles Instrument zur Auswahl geeigneter Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, im Laufe des Jahres 2018 ein Kompetenzprofil zu erarbeiten.

Darüber hinaus entspricht die Gesellschaft freiwillig den Anregungen des DCGK 2017 mit folgender Ausnahme:

Ziffer 2.3.3 DCGK 2017 regt an, dass die Gesellschaft den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z. B. Internet) ermöglicht. Um den Charakter der Hauptversammlung als Präsenzversammlung der Aktionäre zu wahren, hat sich die Gesellschaft entschieden, dieser Anregung nicht zu folgen. Stattdessen werden das Abstimmungsergebnis und die Präsentation des Vorstandes auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht.

Berlin, im November 2017

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat